

Richtlinien zur EPU-Förderung

Förderung der 1. Anstellung bei einem Ein-Personen-Unternehmen

§ 1 Zielsetzung

Ziel der Förderung ist es, einen Anreiz zu schaffen, um eine erste Hürde für das Wachsen des Unternehmens, das in der Anstellung der ersten Arbeitskraft liegt, zu überwinden. Die Förderung besteht in einer zeitlich befristeten Starthilfe für die Anstellung der ersten Arbeitskraft bei einem Ein-Personen-Unternehmen durch Gewährung eines Zuschusses zu den Lohnkosten.

§ 2 Förderwerbende

Förderwerbende sind Ein-Personen-Unternehmen mit Unternehmenssitz in Vorarlberg, welche Mitglied der Vorarlberger Wirtschaftskammer sind. Das Unternehmen darf in den letzten 5 Jahren keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt haben. Das Unternehmen muss seit mindestens 6 Monaten tätig sein.

§ 3 Gegenstand der Förderung, förderbare Kosten

Gefördert werden Lohn- und Lohnnebenkosten für die Anstellung der ersten Arbeitskraft mit Ausnahme von Lehrlingen. Von der Förderung ausgeschlossen sind weiters Ehepartner bzw. Ehepartnerinnen, eingetragene Partner bzw. Partnerinnen, Lebensgefährten bzw. Lebensgefährtinnen, Kinder, Eltern, Geschwister, Enkelkinder und Adoptiv- und Stiefkinder. Das Beschäftigungsausmaß muss dabei mindestens 50 % betragen. Nicht gefördert werden Sach- und Ausbildungskosten.

§ 4 Art und Ausmaß der Förderung

1. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und beträgt

a) bei Anstellung von Vollzeitbeschäftigten für

- Jugendliche zwischen 18 und 24 Jahren € 400,-- monatlich
- Personen ab 25 Jahre € 200,-- monatlich
- Frauen ab 45 und Männer ab 50 Jahren € 400,-- monatlich

b) bei Anstellung von Teilzeitbeschäftigten ab einem Beschäftigungsausmaß von 50 % bis zur Vollzeitbeschäftigung für

- Jugendliche zwischen 18 und 24 Jahren € 200,-- monatlich
- Personen ab 25 Jahre € 100,-- monatlich
- Frauen ab 45 und Männer ab 50 Jahren € 200,-- monatlich

2. Der Förderzeitraum beträgt 12 Monate.

3. Auszahlung:

Die Auszahlung erfolgt nach Ablauf der 12 Monate im Nachhinein bei aufrechtem Dienstverhältnis.

4. Kumulierung:

Förderungen anderer Institutionen, insbesondere die EPU-Förderung des AMS und die Förderung im Rahmen des Neugründungsförderungsgesetzes (NeuFöG), sind kumulativ zulässig und beim Förderansuchen bekannt zu geben. Eine Kumulation mit anderen Landesförderungen ist nicht möglich.

§ 5 Weitere Fördervoraussetzungen

Eine Förderung wird nur gewährt, wenn die arbeits- und sozialrechtlichen sowie die kollektivvertraglichen Bestimmungen eingehalten werden. Die Förderung ist an den Nachweis der Anmeldung bei der jeweiligen Sozialversicherungsanstalt gebunden.

Eine Förderung wird nicht gewährt, wenn gegen den Förderungswerbenden bzw. die Förderungswerbende

- ein Zwangsvollstreckungsverfahren nach der Exekutionsordnung und/oder
- ein Konkurs- oder Sanierungsverfahren anhängig ist oder ein solches Verfahren ohne Erfüllung eines Zahlungsplanes abgeschlossen ist oder
- ein Konkursantrag mangels Deckung der Verfahrenskosten abgewiesen worden ist

§ 6 Einstellung und Rückforderung der Förderung

Der/die Förderungswerbende ist verpflichtet, die erhaltene Förderung ganz oder teilweise zurückzuerstatten bzw. werden zugesicherte aber noch nicht ausbezahlte Förderungen eingestellt, wenn einer der folgenden Fälle eintritt:

- (1) Die/Der Förderungsgeber oder die Förderstelle wurden über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert.
- (2) Die Förderung wurde ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet.
- (3) Die Förderungsvoraussetzungen sind nachträglich entfallen.
- (4) Prüfungen werden be- oder verhindert.
- (5) Die sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die jeweils geltenden Kollektivvertragsbestimmungen, wurden nicht eingehalten.
- (6) Von Organen der EU werden die Aussetzung und/oder die Rückforderung verlangt.
- (7) Die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes wurden nicht beachtet.

§ 7 EU-Wettbewerbsrecht

Diese Richtlinien stützen sich auf folgende europarechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352 vom 24.12.2013 (De-minimis-Verordnung).

§ 8 Förderungsansuchen

Förderansuchen sind auf dem dafür vorgesehenen Formular schriftlich spätestens 6 Wochen nach Anstellung der Arbeitskraft bei der Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten beim Amt der Vorarlberger Landesregierung einzureichen.

1. Name der ansuchenden Stelle und Betriebsgröße
2. Beschreibung des Investitionsvorhabens mit Angaben über den Beginn und den Abschluss der Tätigkeiten
3. Standort des Vorhabens
4. Kosten des Vorhabens
5. Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung
6. Weitere beantragte oder zugesagte Förderungen

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL.
<http://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinefoerderungricht.pdf>

§ 10 Gültigkeit

Die Förderungsrichtlinie tritt am 1.2.2018 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2020.